Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Sonder- und Gewerbegebiet Calbesche Straße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 07.01.1993 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Sonder- und Gewerbegebiet Calbesche Straße“ als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde am 28.04.1993 bekannt gemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Sonder- und Gewerbegebiet Calbesche Straße“ trat mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Unterlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.